C/2026/3004

2.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12404 — APG / ANTIN / NORTHC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3004)

1. Am 11. Mai 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),

— Antin Infrastructure Partners S.A.S. („Antin“, Frankreich),

— DutchColo A B.V. und seine Tochtergesellschaften („NorthC“, Niederlande), kontrolliert von Antin.

APG und Antin werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NorthC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APG ist ein niederländischer Vermögensverwalter und verwaltet die Vermögenswerte von ABP. ABP ist ein Pensionsfonds für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und im Bildungswesen in den Niederlanden.

— Antin ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Infrastrukturinvestitionen liegt, insbesondere in den Bereichen Energie und Umwelt, Verkehr sowie digitale und soziale Infrastruktur. Vor dem Zusammenschluss übte sie die alleinige Kontrolle über NorthC aus, das in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz Colocation-Dienste für Unternehmen, die Drittkunden von Rechenzentren sind, anbietet und Raum, Strom, Kühlung und Konnektivität für die IT-Ausrüstung der Kunden bereitstellt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12404 — APG / ANTIN / NORTHC

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË